

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz



25. Jahrgang · Nr. 6 - Hennigsdorf, 03.12.2016

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 02. November 2016

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 02.11.2016

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
..... Seite 2 – 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Satzung der Stadt
Hennigsdorf vom 21.09.2016 über eine Verände-
rungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47
„Neubrück“ Seite 6 – 7

Öffentliche Bekanntmachung zur Straßenreinigungs-
satzung der Stadt Hennigsdorf Seite 8 – 9

Öffentliche Bekanntmachung zur Straßenreinigungsge-
bührensatzung der Stadt Hennigsdorf Seite 10 – 12

Öffentliche Bekanntmachung zur Einziehungsverfü-
gung von Teilflächen der Straße „Zum Busbahnhof“
..... Seite 12 – 13

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2016
..... Seite 14

Quartiersversammlung- Entwicklungsperspektiven für
das Quartier Albert-Schweitzer-Straße Seite 14

Verteilung des Abfallkalenders des Landkreises Ober-
havel..... Seite 14

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grund-
schulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen
2017 Seite 15

Veranstaltungen und TermineSeite 16

Anzeigenteil

Seite 17 – 20



Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0103/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2017 / 2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Die auf Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Brandenburg (KAG) vorgelegte Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2017/2018 einschließlich der Nachkalkulation für die Jahre 2013/2014.

1. Die Ergebnisse der vorgelegten Nachkalkulationen für die Jahre 2013 (2,82 EUR/Kubikmeter) und 2014 (2,87 EUR/Kubikmeter) sowie für die Vorkalkulation der Periode 2017/2018 (Mittelwert 3,11 EUR/Kubikmeter) bei Einbeziehung der gesamten Kostenüberdeckung aus den Jahren 2013 und 2014 werden bestätigt.
2. Für die Nachkalkulationen der Jahre 2013 und 2014 sowie für die Vorkalkulation der Periode 2017/2018 wird wie in den Vorjahren das Wahlrecht angewandt. Bei der Kalkulation der Abschreibungen werden erhaltene Zuschüsse Dritter (hier Zuschüsse von Investoren) von den Anschaffungs- und Herstellungskosten gebührenmindernd abgesetzt, weil die Tilgungsleistungen für den Kapitaldienst nicht gefährdet sind.
3. Die in diese Kalkulation eingeflossenen Kosten wurden kaufmännisch vorsichtig angesetzt. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt den tatsächlichen Kapitaldienst der nächsten Jahre in ausreichendem Maß. Daher wird die Gebühr von 3,09 EUR/Kubikmeter für die Periode 2017/2018 beibehalten.

Anlage:

Gebührenkalkulation 2017 / 2018

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Bürgermeister / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0104/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2017.
2. Der Wirtschaftsplan 2017 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.
3. Der Wirtschaftsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 28. März 2009 § 7 Nr. 3 und § 14 Absatz 3 ist der Wirtschaftsplan durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Anlage:

Wirtschaftsplan 2017

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Bürgermeister / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0114/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Straßenreinigungssatzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungssatzung.

Begründung:

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet, um den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung und den Erfahrungen der Verwaltung bei der Umsetzung der Reinigungspflicht Rechnung zu tragen.

1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel und die Korrektur von Rechtschreib- und Grammatikfehlern.

2. Inhaltliche Änderungen

In § 1 (3) wurde klarstellend ergänzt, dass der Reinigungsumfang der Fahrbahn im § 1 (3) auch die Reinigung der Entwässerungslücken umfasst.

Anlagen:

Anlage 1 Straßenreinigungssatzung einschließlich Straßenverzeichnis
Anlage 2 Synopse – Vergleich Straßenreinigungssatzung 2016 zu 2017
Anlage 3 Übersichtspläne Blatt 1 bis 3

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3, Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.46, eingesehen werden.

Die Straßenreinigungssatzung ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 8-9.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0115/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2017 und die Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2015 (siehe Anlage 1) sowie die Vorkalkulation für das Jahr 2017 (siehe Anlage 2 – Gebührenvergleich 2016 - 2017) bei Einbeziehung der gesamten Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 wird bestätigt.
2. Die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

Begründung:

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen Benutzungsgebühren regelmäßig überprüft und angepasst werden. In diesem Zusammenhang sind sowohl

die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres sowie die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

1.1 Nachkalkulation 2015

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017 wurden die Gebühren für das Jahr 2015 nachkalkuliert. Gem. § 49 Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, müssen diese entsprechend § 6 Abs. 3 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2015 ggf. in die Kalkulation für 2017 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2015 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 104,11 % beträgt. Dies bedeutet eine **Überdeckung von 4,11 % und entspricht 32.644,84 EUR (siehe Anlage 1)**, die in die Gebührenkalkulation 2017 entsprechend einfließen muss.

Hauptgrund für diese Überdeckung ist vor allem die Erhöhung der umlagefähigen Frontmeter nach der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2015. Eine solche Erhöhung begründet sich u.a. wie folgt:

- Werden Flurstücke geteilt, entstehen weitere Hinterliegergrundstücke, die dann entgegen der ursprünglichen Kalkulation bei der Bescheiderstellung ebenfalls zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen sind.
- Werden Grundstücke neu gebildet, führt dies zu einer Neuvermessung der Frontlängen und somit zu einer Korrektur der bei der Gebührenermittlung in Ansatz zu bringenden Grundstücksfrontmeter.

1.2 Nachkalkulation Stadtservice Hennigsdorf GmbH

Die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung haben sich zu der Nachkalkulation 2015 nicht geändert und behalten bis 31.12.2017 ihre Gültigkeit.

Der Selbstkostenfestpreis für den Winterdienst gilt für 5 Jahre und wurde bereits zum 01.01.2013 angepasst, gilt somit ebenfalls noch bis 31.12.2017.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2016 zu 2017

2.1 Veränderungen bei den Reinigungsklassen

Im Rahmen der Diskussion zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2016 (BV0115/2015 und BV116/2015) wurde die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der Verlängerung der Reinigungszyklen für ausgewählte Straßen in Hennigsdorf zu prüfen. Über die Ergebnisse hat die Verwaltung mit der Mitteilungsvorlage MV0039/2016 entsprechend informiert und die Einführung von zusätzlichen Reinigungsklassen (mit verlängertem Reinigungszyklus) empfohlen.

Entsprechend der Erfahrungen aus der 2016 durchgeführten Testphase wurden im Zuge der aktuellen Kalkulation für ausgewählte Straßen mit geringerer Verschmutzung ein verlängerter Reinigungszyklus (von 4 auf 8 Wochen Reinigungsintervalle pro Jahr) definiert und in der Folge die erforderlichen neuen Reinigungsklassen 4a (Straßenreinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehweg) sowie 6a (Straßenreinigung Fahrbahn und Gehweg, Winterdienst Gehweg) eingeführt.

Die Einführung von zwei Reinigungsklassen ist notwendig, weil die ausgewählten Straßen beim Winterdienst unterschiedlich behandelt werden.

Ab dem 01.01.2017 werden somit die Reinigungsklassen wie folgt eingeteilt:

Reinigungs-klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben-anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reini-gungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winter-dienst Gehweg
1	werktätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die Straßen wurden entsprechend neu zugeordnet und das Straßenverzeichnis wurde dahingehend geändert (Anlage 3 – Anlage zur Satzung).

2.2 Veränderungen bei den Gebührensätzen

Die Einführung der neuen Reinigungsklassen führt im Jahr 2017 zu einer Kostenreduzierung von ca. 21.000 EUR.

Im Wesentlichen ergab die Neukalkulation der Gebühren für 2017 Reduzierungen gegenüber dem Jahr 2016. Lediglich in den Reinigungsklassen 2, 3 und 5 erhöhen sich die Gebühren um bis zu 3 %.

Dies ist im Wesentlichen auf die unterschiedliche (neue) Wichtung der Allgemein- und Verwaltungskosten durch die Reduzierung in den neuen Reinigungsklassen zurückzuführen.

3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Ebenso wurde das Straßenverzeichnis aktualisiert.

3.1 Redaktionelle Änderungen:

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel und Korrekturen von Rechtschreib- und Grammatikfehlern.

3.2 Inhaltliche Änderungen:

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 3 – Reinigungsklassen
 - Aufnahme der neuen Reinigungsklassen mit Benennung der Reinigungszyklen in die Übersicht
 - Klarstellung der Benennung der Zeiträume, in denen die Durchführung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes erfolgt
- § 4: Gebührensatz
 - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung nach Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2017 einschließlich der 2 neuen Reinigungsklassen 4a und 6a
- § 5 Gebührenpflichtige
 - Anpassung an gängige Rechtsprechung
- Anlage - Straßenverzeichnis
 - Anpassung des Straßenverzeichnisses entsprechend den Ergebnissen der Testphase
 - Erweiterung der Reinigungsklassen um zwei zusätzliche Reinigungsklassen (4a und 6a)
 - Neuuzuordnung der Straßen (Anlage 3 – Anlage zur Satzung)

Die weitere Aktualisierung des Straßenverzeichnisses resultiert aus folgenden Gründen:

- Reinigungsklasse 2

Für den Satzungsentwurf 2017 wurde die Waldstraße von der Reinigungsklasse 4 in die Reinigungsklasse 2 umgruppiert. Diese Verschiebung war notwendig, da es hier -geschuldet durch das Wachstum der Bäume- einen gestiegenen Verschmutzungsgrad (insbesondere erhöhtes Laubaufkommen) gibt.
- Reinigungsklasse 3

Die Straße Am Rathaus wurde von der Reinigungsklasse 4 in die Reinigungsklasse 3 umgruppiert. Dies ist -ähnlich wie bei der Waldstraße- aufgrund des erhöhten Laubaufkommens notwendig. Da das Laubaufkommen jedoch nicht so hoch ist wie in der Waldstraße, genügt hier vorerst eine Umgruppierung in die Reinigungsklasse 3.

Anlagen:

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2015
- Anlage 2 Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2016 zu 2017
- Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2016 zu 2017

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3, Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.46, eingesehen werden.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 10-12.



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0117/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Marwitzer Straße (Landesstraße L17) zwischen Alte Fontanestraße und Waidmannsweg in Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die grundhafte Erneuerung der Marwitzer Straße im Abschnitt zwischen Alte Fontanestraße und Waidmannsweg inklusive der Nebenanlagen.
2. Die Baumaßnahme wird als Gemeinschaftsbaumaßnahme mit dem Landesbetrieb Straßenwesen als Baulastträger der Fahrbahn durchgeführt.
3. Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Entwurfsplanung (Anlagen 4 und 5).
4. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 3.115.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 5).
5. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
8. Wesentliche Abweichungen von der Entwurfsplanung (Anlagen 4 und 5) und dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 5) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

Siehe Anlage 1 – Begründung

Anlage:

- Anlage 1 Begründung
- Anlage 2 Übersichtsplan
- Anlage 3 Lageplan der Teilabschnitte
- Anlage 4 Entwurfsplanung – Lagepläne Blatt 1 bis 6
- Anlage 5 Entwurfsplanung – Straßenquerschnitte 1 und 2
- Anlage 6 Protokoll der Eigentümerinformation am 04.10.2016

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen) mit den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen:

AN/BV0117/2016/04

Einreicher: Fraktionen SPD und B90/Die Grünen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die grundhafte Erneuerung der Marwitzer Straße im Abschnitt zwischen Alte Fontanestraße und Waidmannsweg inklusive der Nebenanlagen.
2. Die Baumaßnahme wird als Gemeinschaftsbaumaßnahme mit dem Landesbetrieb Straßenwesen als Baulastträger der Fahrbahn durchgeführt.
3. Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Entwurfsplanung (Anlagen 4 und 5).
4. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 3.115.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 5).
5. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
8. Wesentliche Abweichungen von der Entwurfsplanung (Anlagen 4 und 5) und dem

berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 5) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.
9. Vor Umsetzung der Entwurfsplanung ist die verkehrsrechtliche Anordnung einer Fußgängerbedarfsampel oder eines Zebrastreifens im Bereich der Querungshilfe (Mittelinsel) im Bereich Marwitzer Straße/ Waidmannsweg zu prüfen und zu beantragen.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(13 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3, Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.53, eingesehen werden.

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0054/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung der Grundstücke, Flur 5, Flurstück 165, 175, 207, 225 und 228, Ludwig-Lesser-Straße

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(9 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0125/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Entscheidung zur Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.07.2016

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0105/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Aufnahme eines Investitionskredites für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0120/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Aufhebung der Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0121/2016
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Aufhebung der Vergabe der Konzession im Bereich Gas für die Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0122/2016
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung einer Beteiligung der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0123/2016
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Beteiligung der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH an einer GmbH

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0124/2016
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Beteiligung der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH an einer GmbH

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Hennigsdorf vom 21.09.2016 über eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S.1722) i.V. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I/07 [Nr.19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 21.09.2016 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ (Gemarkung Stolpe Süd und Gemarkung Hennigsdorf) wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ der Stadt Hennigsdorf rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

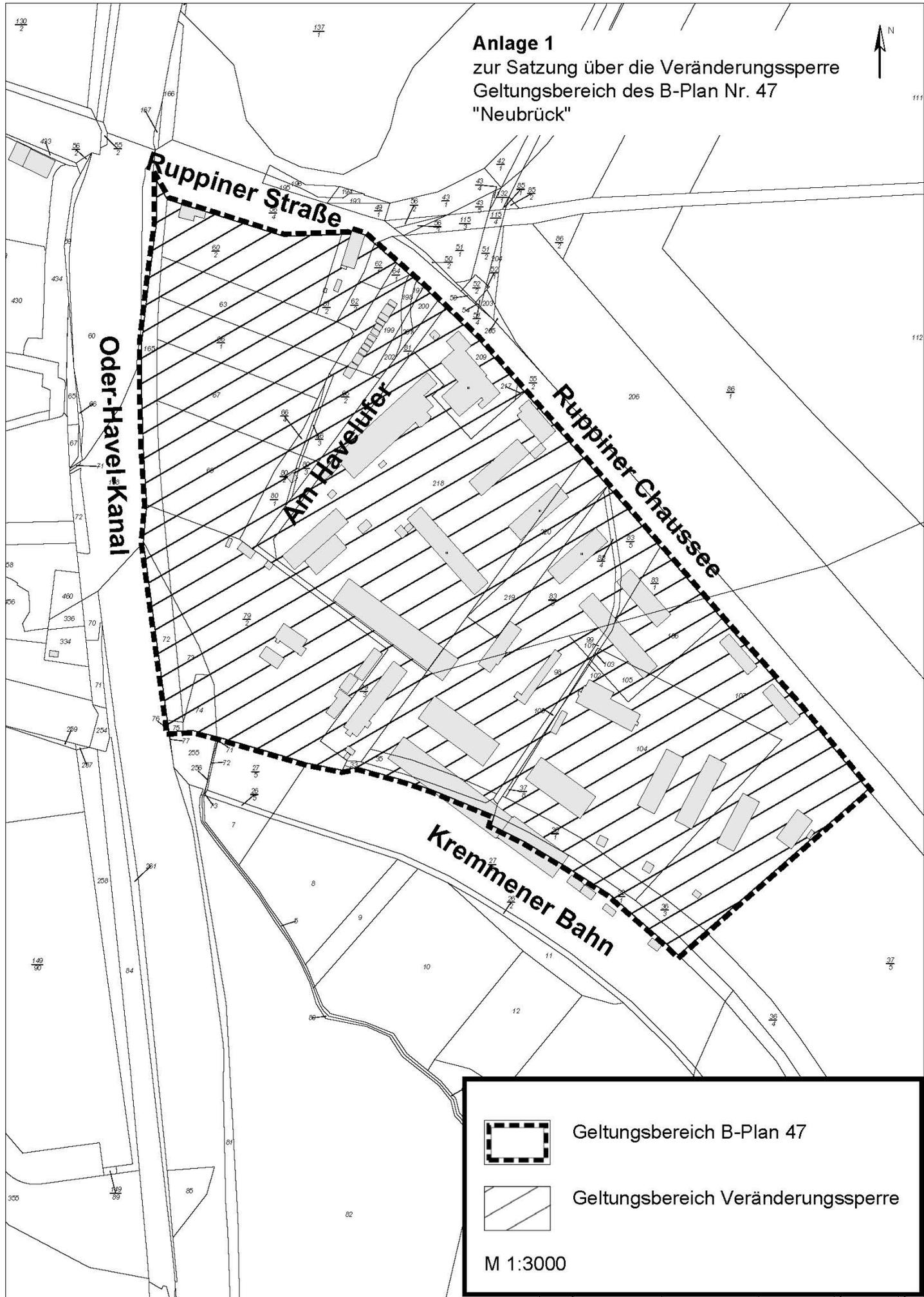
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung kann während der Allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich II Stadtentwicklung, FD Stadtplanung, der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Zimmer 1.58 und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (03302/877-150) von jedermann eingesehen werden.

Hennigsdorf, den 03.11.2016

Schulz
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung

**Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf
BV0114/2016 vom 02.11.2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 auf der Grundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßentwässerung (Schnittgerinne).

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer gehört.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstücks-

eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

**§ 3
Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind mindestens monatlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrrecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehrrecht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist.

Das gilt nicht:

- a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung.

- (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

**§ 4
Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 04.11.2015 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0115/2015, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 03.11.2016

Schulz
Bürgermeister

ANLAGE:

Straßenverzeichnis

1. Straßen Stadtgebiet:

Adolph-Kolping-Platz
Akazienweg
Alte Fontanestraße
Am Dachsbad
Am Eichenhain
Am Hasensprung
Am Hirschwechsel
Am Neuen Kanal
Amselweg
Am Waldrand
Apfellee
August-Bebel-Straße
Beethovenstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Bötzower Weg (von Fasanenstraße bis Waidmannsweg)
Brandenburgische Straße
Clara-Schabbel-Straße
Erzbergerstraße
Eschenallee
Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße
Falkenseer Straße
Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite)
Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Forststraße von Brandenburgischer Straße bis Waidmannsweg
Franz-Schubert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Fuchsweg
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Goethestraße
Graureiherweg
Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Hamsterweg
Heideweg (westlich der Waldstraße)
Heimstättensiedlung
Igelweg
Karl-Liebknecht-Straße
Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg
Krumme Straße
Lessingstraße

Marderweg
Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße bis Krankenhaus (außer Winterdienst)
Mittelstraße
Mozartstraße
Rehlake
Rotkehlchenweg
Schillerstraße
Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebknecht-Straße
Schreberweg
Schwalbenweg
Schwarzdrosselweg
Schwarzer Weg
Theodor-Körber-Weg
Trappenallee
Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße
Umfahrung Wasserwerk
Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst)
Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße
Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße
Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße
Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße
Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße
Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße
Waidmannsweg
Waldrandsiedlung
Waldweg
Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. (Fußgängertunnel Nord) – (außer Winterdienst)
Wieselstraße
Zeisigstraße

2. Straßen Nieder Neuendorf:

Am Alten Strom
Am Gehölz
Am Oberjägerweg
Am Papenberger Forst
Am Roseneck
Am See
Asterstraße
Auf der Lichtung
Bahnhofstraße
Bahnhofsweg
Dahlienstraße
Dorfstraße 82-84
Fährweg
Hainbuchenstraße
Keilerweg
Lindenstraße
Nelkenstraße
Schulzesiedlung
Triftweg
Weideweg
Wiesenweg
Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)

3. Straßen Stolpe Süd:

Am Havelufer
Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Drosselweg von Fasanenweg bis Wald
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald
Einheit
Eulenhorst
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Fasanenweg von Drosselweg bis Wald
Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Freiheit von Fasanenweg bis Wald
Hasensprung
Hirschwechsel
Kuckucksruf
Meisensteg
Rehschneise
Starwinkel



Öffentliche Bekanntmachung

**Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Hennigsdorf
BV0115/2016 vom 02.11.2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 04.11.2015, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3
Reinigungs-klassen**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs-klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben-anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reini-gungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winter-dienst Gehweg
1	werktätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungs-klasse 1:	40,47 EUR/m
Reinigungs-klasse 2:	10,18 EUR/m
Reinigungs-klasse 3:	9,34 EUR/m
Reinigungs-klasse 4:	8,37 EUR/m
Reinigungs-klasse 4a:	7,29 EUR/m
Reinigungs-klasse 5:	6,90 EUR/m
Reinigungs-klasse 6:	5,93 EUR/m
Reinigungs-klasse 6a:	4,85 EUR/m
Reinigungs-klasse 7:	2,24 EUR/m
Reinigungs-klasse 8:	2,44 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klasse 2:	1,63 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klassen 3, 5:	1,47 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klassen 4, 6:	1,21 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klasse 4a, 6a:	0,89 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Neben-anlagen Reinigungs-klasse 2:	3,87 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Neben-anlagen Reinigungs-klassen 3, 5:	3,19 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Neben-anlagen Reinigungs-klassen 4, 6:	2,48 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Neben-anlagen Reinigungs-klassen 4a, 6a:	1,72 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn:	2,44 EUR/m
Winterdienst Gehweg:	2,24 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungs-klasse 1:	40,47 EUR/m

**§ 5
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der

Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 04.11.2015 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0116/2015, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 03.11.2016

Schulz
Bürgermeister

ANLAGE:

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:

Zum Busbahnhof
Gehweg vom Bahnhof bis Bötzower Straße
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
Havelpassage
Havelplatz
Postplatz
Rathausplatz
Straße am Postplatz

Reinigungsklasse 2:

Am Alten Walzwerk
Berliner Straße
Feldstraße (von Berliner Straße bis Fasanenstraße)
Friedhofstraße
Hauptstraße
Marwitzer Straße (von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße)
Neuendorfstraße
Poststraße
Spandauer Allee
Waldstraße

Reinigungsklasse 3:

Alsdorfer Straße
Am Rathaus
Am Rathenaupark

Dorfstraße
Edisonstraße
Eduard-Maurer-Straße
Fabrikstraße
Fasanenstraße
Heinestraße
Horst-Müller-Straße
Nauener Straße
Parkstraße
Paul-Schreier-Straße
Reinickendorfer Straße
Rigaer Straße
Schönwalder Straße (von Parkstraße bis Tucholskystraße)
Schulstraße
Veltener Straße
Walter-Kleinow-Ring

Reinigungsklasse 4:

Ahornring
Am Bahndamm
Am Yachthafen
August-Burg-Straße
Choisy-le-Roi-Straße
Friedrich-Wolf-Straße
Hradeker Straße
Kirchstraße
Kralupyer Straße
Lindenring
Ludwig-Lesser-Straße
Rathenaustraße
Ringpromenade
Ruppiner Straße

Reinigungsklasse 4a:

August-Conrad-Straße
Buchenhain
Erlenweg
Fliederweg
Fontanesiedlung / Westseite(zw. Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße)
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A-62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64)
Friedrich-Engels-Straße
Heinz-Uhlitzsch-Straße
Hermann-Schumann-Straße
Karl-Marx-Straße
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)
Oberjägerweg (von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst)
Pappelallee
Philipp-Pforr-Straße
Seilerstraße
Spandauer Landstraße
Stauffenbergstraße
Tucholskystraße (von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße)
Waldmeisterstraße
Wolfgang-Küntschers-Straße

Reinigungsklasse 5:

Dorfstraße/ Angerrandstraße
Feldstraße (von Fasanenstraße bis Kiefernstraße)
Forststraße (von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße)
Heideweg (von Fontanestraße bis Waldstraße)
Jägerstraße
Kiefernstraße (von Feldstraße bis Forststraße)
Ohmstraße
Peter-Behrens-Straße

Reinigungsklasse 6:

Albert-Schweitzer Straße
Falkenstraße
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Humboldtstraße
Klingenbergstraße



Reinigungs-kategorie 6a:

Ampèrestraße
An der Wildbahn
Bergstraße
Bötzowstraße
Hertzstraße
Hirschstraße
Paul-Jordan-Straße
Voltastraße
Wattstraße

Reinigungs-kategorie 7:

Marwitzer Straße (von Friedrich-Wolf-Straße bis Krankenhaus)
Ruppiner Chaussee (von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up)
Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm
Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)
Zur Baumschule

Reinigungs-kategorie 8:

Drosselweg (von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg)
Eichhörnchenweg (von Drosselweg bis Freiheit)
Fasanenweg (von Drosselweg bis Freiheit)
Freiheit (von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg)

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung

gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])

Die Stadt Hennigsdorf verfügt hiermit die Einziehung von Teilflächen der Straße „Zum Busbahnhof“ in Hennigsdorf nebst den dazugehörigen Nebenanlagen.

Die Teilflächen der Straße „Zum Busbahnhof“ befinden sich in der Stadt Hennigsdorf im Landkreis Oberhavel. Sie bestehen aus den Flurstücken 253, 39/5, 17/9 und 248 der Flur 5 der Gemarkung Hennigsdorf (Anlage 1).

Grundstückseigentümer der Teilflächen der Straße „Zum Busbahnhof“ ist die G.I Limited Partner BV. Diese hat mit öffentlich rechtlicher Vereinbarung der Einziehung zugestimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung der Teilflächen der Straße „Zum Busbahnhof“ erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Hennigsdorf vom 30.07.2016.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 01.11.2016. Während der dreimonatigen öffentlichen Auslegung zur beabsichtigten Teileinziehung von Teilen der Straße „Zum Busbahnhof“ sind keine Hinweise, Bedenken oder Einwendungen bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf eingegangen oder zur Niederschrift vorgetragen worden.

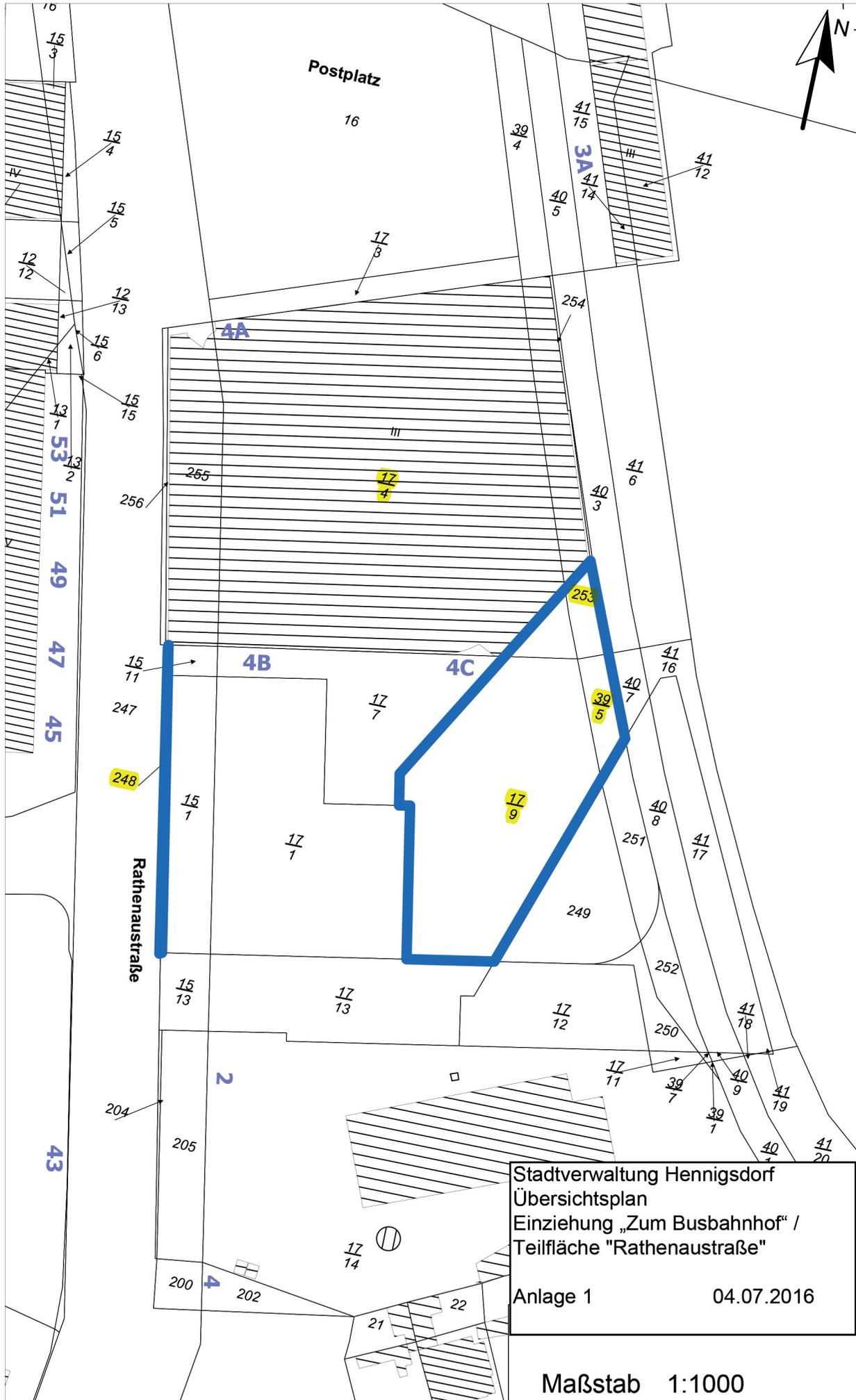
Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Hennigsdorf, 02.11.2016

Andreas Schulz
Bürgermeister





Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
auch im Jahr 2016 vergibt die Stadt Hennigsdorf drei Gemeinwesenpreise und würdigt damit besondere Verdienste in der freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit.

Eine Vielzahl von Vorschlägen sind eingereicht worden, vielen Dank dafür.
Nach Sichtung, Diskussion und Abwägung hat die Kommission entschieden, dass die Gemeinwesenpreise 2016 an:

Frau Nicole Bäcker und **Herrn Mir Wais Faqir** für ihr überaus hohes Engagement bei der Integration unserer ausländischen Mitbürger und an **Herrn Kersten Frank**, der sich über sein unternehmerisches Interesse hinaus, umfangreich sozial im Gemeinwesen der Stadt engagiert, vergeben werden.

Als Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf danke ich Frau Bäcker, Herrn Faqir und Herrn Frank für diese uneigennützig und wichtige Arbeit.

Die Kommission zur Vergabe der Preise hatte die schwierige Aufgabe aus 16 Vorschlägen drei Preisträger zu bestimmen.

Ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, alle vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben:

Frau Angelika Barabas
Herr Manfred Becker
Herr Bert Gödde
Frau Rita Heilmann
Herr Karl-Heinz Heinrich
Herr Lutz Hesse
Herr Lutz Hochberger
Frau Christa Kristen
Frau Roswitha Liebenow
Herr Alexander Mross
Frau Jutta Politz
Frau Hannelore Schmieglitz
Herr Mark Schüler

Ehrenamtliches Engagement ist Ausdruck von Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung und ist keine Selbstverständlichkeit. Es macht unserer Gemeinwesen vielfältig und unsere Stadt lebens- und liebenswert.

Dafür meinen persönlichen Dank!

Andreas Schulz
Ihr Bürgermeister

Verteilung des Abfallkalenders des Landkreises Oberhavel/Veränderungen ab 2017

Wie Sie wissen, geben die Kreisverwaltung und die AWU Oberhavel gemeinsam seit vielen Jahren einen Abfallkalender für den Landkreis heraus. Er wurde bislang jeweils kreisweit an alle Haushalte verteilt und war darüber hinaus in den Vertriebsstellen für Gelbe Säcke in allen Städten und Gemeinden übers Jahr erhältlich.

Der Landkreis Oberhavel hat sich nunmehr entschlossen, ab 2017 den Kalender in reduzierter Auflage herauszubringen sowie den Vertriebsweg zu verändern.

Darüber hinaus bieten die neuen Medien eine sehr gute Möglichkeit, sich mit den gewünschten Inhalten des Heftes zu versorgen (z. B. AWU-App für die Abfuhrtermine, Download auf www.oberhavel.de, www.awu-oberhavel.de etc.).

Für die Hennigsdorfer Bürger wird der Abfallkalender in einer Auflage von 4.500 in der Stadtverwaltung im Bereich des Bürgerforums und in der Stadtinformation ausgelegt.

Die Broschüre wird Ihnen Anfang Dezember zur Verfügung stehen.

– Quartiersversammlung – Entwicklungsperspektiven für das Quartier Albert-Schweitzer-Straße

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Hennigsdorf lädt alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers Albert-Schweitzer-Straße sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einer Quartiersversammlung am

14. Dezember 2016 um 18:00 Uhr
in der Aula der Oberschule „Adolph-Diesterweg“
Schulstraße 9, 16761 Hennigsdorf

ein.

Anlass der Quartiersversammlung ist die Erstellung eines integrierten Entwicklungskonzeptes für das Quartier Albert-Schweitzer-Straße. Dieses umfasst den Bereich zwischen August-Burg-Straße, Berliner Straße, August-Conrad-Straße und Fabrikstraße inklusive der Seilerstraße sowie der Albert-Schweitzer-Straße. Ziel des Konzeptes ist die Definition von Entwicklungsperspektiven und konkreten Maßnahmen, die als Wegbereiter für eine positive Entwicklung des Quartiers dienen. Das integrierte Entwicklungskonzept ist zudem Grundlage für die angestrebte Aufnahme des Quartiers in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“.

Die Entwicklung des Quartiers kann jedoch nur zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen. Daher werden insbesondere die Besucherinnen und Besucher in der ersten Quartiersversammlung die Möglichkeit bekommen, eigenes Wissen, Ideen und Wünsche für die Quartiersentwicklung zu äußern und einzubringen. Darüber hinaus werden die Stadt Hennigsdorf und das beauftragte Planungsbüro complan Komunalberatung aus Potsdam den Bürgerinnen und Bürgern die ersten Erkenntnisse und Ergebnisse der Bestandsanalyse und der durchgeführten Interviews mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der im Quartier tätigen Akteure vorstellen.

Eine Anmeldung für die Veranstaltung ist nicht notwendig. Es werden Übersetzungen in Russisch, Arabisch, Farsi und Englisch angeboten.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Frau Krüger vom FB Stadtentwicklung telefonisch unter der Rufnummer 03302/877-134 oder per Mail hkrueger@hennigsdorf.de gerne zur Verfügung.

Die Stadt Hennigsdorf freut sich auf eine rege Beteiligung!

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2017

1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder 2017

1.1. Auf der Grundlage des § 29 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 07.05.2014 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 25 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

Ferienzeitraum	Anzahl der Ferienwochen	Hinweise
30.01. – 03.02.2017	1 Woche	
12.04. – 21.04.2017	2 Wochen	Nach § 29 Abs. 3 Kita-Satzung entsprechen bis zu 5 Betreuungstage 1 Woche. Ab dem 6. Betreuungstag werden 2 Wochen berechnet.
24.07. – 01.09.2017	6 Wochen	
23.10. – 03.11.2017	2 Wochen	
21.12.2017 – 02.01.2018	1 Woche	Vom 27. – 29.12.2017 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2).

1.2. An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 30 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kita-Beiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 10. und 11.04.2017 (variable Ferientage)
- 26.05.2017 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 20. und 21.07.2017

2. Notbetreuungseinrichtungen 2017

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 26.05.2017
- 02.10.2017
- 30.10.2017
- vom 27.12. bis 29.12.2017.

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 26.05.2017 in der Kita „Biberburg“, Dahlienstraße 22, an allen anderen Schließtagen in der Kita „Pffiffikus“, Schönwalder Straße 19, statt.

Hennigsdorf, im November 2016

gez. Schulz
Bürgermeister

VERANSTALTUNGEN & TERMINE

DEZEMBER 2016 - FEBRUAR 2017



Stadt Hennigsdorf

Do, 1. - Fr, 23. Dezember, 15 Uhr Stadtbibliothek		„Jeden Tag eine Weihnachtsgeschichte“ (täglich außer mittwochs)
Fr, 2. - So, 4. Dezember Postplatz		Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt
Mo, 5. - Fr, 9. Dez., 9 u. 10.30 Uhr Stadtklubhaus		„Die Schneekönigin“, Tanzteam „Kesse Sohle“ e.V.
Sa, 10. Dezember, 20 Uhr Stadtklubhaus		Berliner Kriminal Theater „Tod auf dem Nil“ von Agatha Christie
So, 11. Dezember, 16 u. 19.30 Uhr Stadtklubhaus, M.-Luther-Kirche		Weihnachtskonzert Kammerchor „Leo Wistuba“ e.V.
Fr, 16. Dezember, 15 Uhr Nachbarschaftstreff Stolpe Süd		Weihnachtliches Lichterfest – christmas festival of lights
Di, 20. Dezember, 15 Uhr Stadtbibliothek		Bilderbuchkino „Die wunderbare Weihnachtsreise“
So, 25. Dezember, 20 Uhr Stadtklubhaus		„Weihnachtstanzparty“
Sa, 31. Dezember, 20 Uhr Stadtklubhaus		Silvesterparty
Do, 5. Januar, 15 - 18 Uhr Stadtklubhaus		Tanztee im Stadtklubhaus
Fr, 13. Januar, 18 Uhr Stadtklubhaus		Neujahrskonzert der Musikschule Hennigsdorf
So, 15. Januar, 15 Uhr Stadtklubhaus		„Es ist noch lange nicht vorbei“ Neujahrskonzert mit Dagmar Frederic
Di, 17. Januar, 15 Uhr Stadtbibliothek		Bilderbuchkino „Der schaurige Schusch“
Sa, 28. Januar, 10 - 17.45 Uhr aqua Stadtbad		Familienspieltag in der Schwimmhalle
Mi, 1. Februar, 10 - 12 Uhr Stadtbibliothek		StarWars-Day
Do, 2. Februar, 15 Uhr Stadtklubhaus		Tanztee im Stadtklubhaus
So, 5. Februar, 9.30 - 13 Uhr Stadtklubhaus		Modelleisenbahn- und Zubehörbörse
Do, 9. Februar - Do, 23. März Bürgerhaus „Alte Feuerwache“		Ausstellung von Elvira Seyfarth „Frühlingserwachen trifft Farbenspiel“
Sa, 11. Februar, 20 Uhr Stadtklubhaus		Ulla Meinecke und Band „Wir waren mit Dir bei Rigoletto, Boss!“
Mi, 15. Februar, 17 Uhr Bürgerhaus „Alte Feuerwache“		Vortrag „Die Bedeutung Hennigsdorfs für die Binnenschifffahrt“
Mi, 22. Februar, 19 Uhr Bürgerhaus „Alte Feuerwache“		Multivision „La Provence, Poesie der Sinne“
Fr, 24. Februar, 20 Uhr Stadtklubhaus		1. Hennigsdorfer Lachnacht – Comedy

Kinder-, Jugend- & Familienveranstaltung Seniorenveranstaltung Weihnachtsveranstaltung sonstige Veranstaltung

Stadtinformation Hennigsdorf, Rathausplatz 1, Tel. 033 02 877 - 320, Mo - Do 9 - 17 Uhr, Fr 9 - 13 Uhr
Stadtklubhaus Hennigsdorf, Edisonstraße 1, Di und Do 14 - 18 Uhr

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNINGSDORF • IM STADTKLUBHAUS • ONLINE UNTER WWW.HENNINGSDORF.DE

HIGHLIGHTS



Freitag, 2. - Sonntag, 4. Dezember
Fr 15 - 21 Uhr, Sa 11 - 21 Uhr, So 11 - 19 Uhr
Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt
Kunsthandwerklicher Markt und weihnachtliches Bühnenprogramm u.a. mit Ireen Sheer. Kinder- und Familienprogramm, Wichtelwerkstatt, Kinderkarussells, Weihnachtskrippe, weihnachtliche Spezialitäten u.v.m. **Postplatz**, Eintritt frei

Samstag, 10. Dezember, 20 Uhr, Einlass 19 Uhr
Berliner Kriminaltheater „Tod auf dem Nil“ Kriminal-Klassiker von Agatha Christie
„Tod auf dem Nil“ ist der 22. Kriminalroman von Agatha Christie, von ihr selbst für die Bühne adaptiert. **Stadtklubhaus**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Kat. 1: 23,00 €/erm. 18,40 €; Kat. 2: 19,00 €/erm. 15,20 €

Sonntag, 15. Januar, 15 Uhr, Einlass 14 Uhr
„Es ist noch lange nicht vorbei“ Neujahrskonzert mit Dagmar Frederic
Im März 2016 ist Dagmar Frederics neues Album erschienen. Neben Liedern ihres Lebens und Neukompositionen interpretiert sie das Knef-Chanson „Für mich soll's rote Rosen regnen“ und den Welt-Hit „Feelings“. **Stadtklubhaus**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 15,00 €/erm. 12,00 €

Samstag, 11. Februar, 20 Uhr, Einlass 19 Uhr
Ulla Meinecke und Band „Wir waren mit Dir bei Rigoletto, Boss“
Auf ihrer Tour zur neuen Live Doppel-CD überzeugen Ulla Meinecke und Band durch eine gänzlich neue Dramaturgie und brillantes Bühnentertainment. **Stadtklubhaus**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 19,00 €/erm. 15,20 €

Mittwoch, 22. Februar, 19 Uhr, Einlass 18.30 Uhr
Multivision „La Provence, Poesie der Sinne“
Dietmar Schmid präsentiert Deutschlands größte Multivision über den Südosten Frankreichs. Der Profifotograf führt mit einzigartigen Bildern durch die Provence. **Bürgerhaus „Alte Feuerwache“**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 11,00 €/erm. 9,00 €

Freitag, 24. Februar, 20 Uhr
1. Hennigsdorfer Lachnacht – Comedy
Mit ausgewählten Künstlern aus den Bereichen Comedy, Kabarett und Musik: Gymmick, Thomas Nicolai, Schwarze Grütze. Der LachNacht-Macher Atze Bauer (selbst Musik-Comedian) wird den Abend moderieren. **Stadtklubhaus**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 18,00 €/erm. 14,40 €

AUSSTELLUNGEN



Donnerstag, 9. Februar - Donnerstag, 23. März
„Frühlingserwachen trifft Farbenspiel“
Aquarelle von Elvira Seyfarth
Vernissage 9. Februar, 18 Uhr. Geöffnet: mittwochs 10 - 16 Uhr, donnerstags 14 - 18 Uhr; Sonntag, 19. Februar und 12. März jeweils 14 - 17 Uhr.



Berliner Kriminaltheater



Dagmar Frederic live am 15. Januar



Ulla Meinecke und Band



Multivision über Frankreichs Südosten



Aquarell von Elvira Seyfarth



Bald nun ist Weihnachtszeit ...

Kreativ und ökologisch basteln – auch zu Weihnachten

Schönes für Zuhause und zum Verschenken

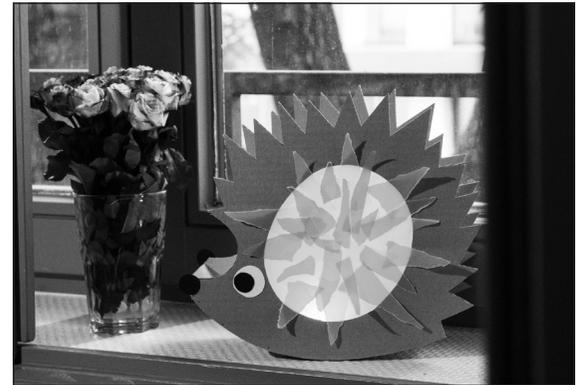


Der etwas andere Christbaumschmuck aus Wellpappe ist originell und umweltverträglich.
Foto: Verband der Wellpappenindustrie e.V./akz-o

(akz-o) Wenn die Tage kürzer und dunkler sind, kommen wieder öfter Schere, Klebstoff und die Fantasie zum Einsatz. Entspannte Bastelnachmittage am Wohnzimmerisch – mit Kindern oder ohne – gehören für viele zum Herbst wie das fallende Laub. Das Material bietet die Natur: Kürbisse, Kastanien, Blätter und Zweige sind ebenso beliebt wie Papier in vielen Farben. Und immer häufiger auch Wellpappe.

Ob Lampion für den Laternenumzug, formstabiler Kürbiskopf für den Treppenabsatz oder dekorative Fensterlaterne in Tiergestalt – mit Wellpappe erhalten Bastelarbeiten den besonderen Pfiff. Konturen und Muster lassen sich ebenso leicht mit einer Haushaltsschere ausschneiden wie bei Papier. Die einzelnen Bauteile sind gut zu verkleben, zusammenzustecken und zu bemalen. Der Vorteil: Wellpappe ist aufgrund ihrer Wellenstruktur wesentlich stabiler als Papier. So hat man länger Freude an den kleinen Kunstwerken.

Das Material bekommt man fast überall, oft bringt es der Paketbote sogar an die Tür: Fast alle Versandverpackungen, in denen Bücher, Schuhe und Tablets zu uns nach Hause kommen, sind aus Wellpappe. Eine weiße Kiste eignet sich prima für die Herstellung einer bunt bemalten Kinderlaterne, der braune Karton hat bereits die passende Farbe für den Laternenigel. Noch etwas buntes Pergamentpapier, fertig ist der Schmuck für die Fensterbank,



Die etwas andere Fensterdekoration aus Wellpappe. Foto: Verband der Wellpappenindustrie e.V./akz-o

der Kranz aus Wellpappenblättern für den Esstisch oder – gute Planung ist alles – der Pappstern für den Weihnachtsbaum. Und über die Zweitverwertung gebrauchter Verpackungen freut sich die Umwelt.

Dabei ist Wellpappe besonders ökologisch. Sie besteht aus nachwachsenden Rohstoffen und wird in Deutschland vollständig recycelt. Laternen, Tischkränze und Christbaumschmuck aus Wellpappe gehören spätestens im Frühjahr ins Altpapier. Bis zum nächsten Herbst sind neue Verpackungen daraus geworden – mit neuen kreativen Einsatzmöglichkeiten beim Basteln.

Den Lieblingsstift selber gestalten

Ein passendes Weihnachtsgeschenk für Kinder



(akz-o) Weihnachten steht vor der Tür und damit wieder die Frage was man Kinder schenken soll. Tippen, Wischen, klicken – der Umgang mit Tablet, Smartphone & Co. ist längst ein Teil des täglichen Alltags von Kindern. Leider verliert sich dabei die Lust mit der Hand zu schreiben. „Trotz oder gerade aufgrund der Digitalisierung ist es wichtig, dass Kinder das Schreiben nach wie vor ganz analog mit der Hand erlernen“, sagt Diplompsychologe Michael Thiel. Denn: Schreiben lernen ist für Kinder wie Gehirnjogging und Informationen zu skizzieren bedeutet, dass unser Gehirn viel mehr leisten muss. Doch wie lassen sich die Kleinen vom Spaß am Schreiben überzeugen? Ein einfaches Motivationsinstrument ist ein spezieller Stift mit einem selbst gestalteten Lieblingsmotiv.

Motivation durch den Lieblingsstift

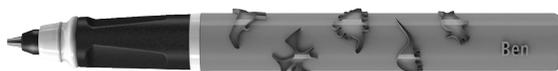
„Ein Lieblingsstift, der optisch gefällt, kann ein Mosaiksteinchen dafür sein, lieber und öfter mit der Hand zu schreiben – und dementsprechend auch die Entwicklung von Kindern fördern“, sagt Thiel. Mit dem individualisierbaren Stift „Like you – ein Stift so wie du“ möchte der Schreibgerätehersteller Stadler die Schreib-

motivation von Kindern fördern und ihre Kreativität anregen. Gemeinsam können Kinder und Eltern mit einer iPad-App ihren ganz persönlichen Füllhalter oder Tintenroller nach den eigenen Wünschen zusammenstellen. „Wenn der selbst gestaltete Stift zum Lieblingsstift wird, ist dies auf jeden Fall eine gute Voraussetzung dafür, dass das Kind gerne schreiben lernt“, sagt Michael Thiel.

Liebblingsdesign auf dem Schreibgerät

Ob Sterne, Blumen, Fußball oder Dinosaurier – mit Motiven aus unterschiedlichen Themenwelten können Kinder Ihren 3Dsigner ganz nach den eigenen Wünschen gestalten.

Weitere Informationen auch unter www.staedler.de/3Dsigner.



Die Motive lassen sich untereinander kombinieren und eine Auswahl von bis zu 20 Farben ergibt eine besondere und einzigartige Kombination. Es sind insgesamt über 100.000 unterschiedliche Design-Varianten möglich. Mit dem eigenen Namen macht dieses Weihnachtsgeschenk Spaß am Schreiben.



So macht Schreiben Spaß.

Fotos: Staedler/akz-o



... fröhliche Zeit

Von grünen Weihnachten und unterschiedlichen Ernährungsweisen

Opa braucht 'ne Gans

(akz-o) Weihnachten. Zeit für Besinnlichkeit, Ruhe und Familie. Dazu gehört traditionell ein schmackhaftes Weihnachtsessen. Doch Vorsicht! Denn seit einiger Zeit ist dieses Festmahl mitunter nicht mehr allen Familienmitgliedern „grün“ – und das im wahrsten Sinne des Wortes.

Gans ganz anders – Festmahl ohne Fleisch

Seitdem die Kinder sich als Vegetarier bzw. Veganer geoutet haben, können diese mit Fleisch und einer Reihe anderer Nahrungsmittel so rein gar nichts mehr anfangen. Die Folge: Der einst so harmonische Weihnachtsabend wird spätestens bei der Vorbesprechung des Menüs zum Stresstest.

Ernährungsumstellungen und die Auswirkungen auf den Magen

Was unter dem Weihnachtsbaum zu Komplikationen führen kann, sorgt auch im Alltag mitunter für sozialen Sprengstoff. In Deutschland sind Vegetarier und Veganer bei Weitem keine Randerscheinung mehr.

Der Vegetarierbund Deutschland (VEBU) ging im Januar 2015 von rund 7,8 Millionen Vegetariern (rund 10 Prozent der Bevölkerung) in Deutschland aus. Hinzu kommen noch 900.000 Veganer (1,1 Prozent) in Deutschland.

Jede Ernährungsumstellung wirkt sich auf den Körper aus. Insbesondere der Magen-Darm-Trakt hat dabei einiges zu verarbeiten. Magenschmerzen, Bauchkrämpfe



Foto: Jeanette Dietl/fotolia.com/akz-o

und Blähungen können die Folge sein. Helfen können hier Bitterstoffe, die für eine gesunde Verdauung sorgen. Bitterstoffe wirken im gesamten Verdauungssystem und regen die Verdauungssäfte an. Dadurch kann die Nahrung schneller und besser verarbeitet werden. In

helfen Iberis amara und Co., den Magen-Darm-Trakt wieder auf Trab zu bringen.

Weitere Informationen unter: www.iberogast.de.

der Pflanzenwelt sind Bitterstoffe häufig zu finden. Im Lateinischen „amara“ genannt, zählen sie zu den wichtigsten Inhaltsstoffen der Naturheilkunde – so auch in Iberogast, dem rein pflanzlichen Magen-Darm-Medikament. Der Hauptextrakt, Iberis amara (Bittere Schleifenblume), weist bereits auf die enthaltenen Bitterstoffe hin.

Jeder nach seiner Fassung

Wenn es an Weihnachten also wieder einmal zu Diskussionen um die beste Art der Ernährung kommt, ist ein Stück Toleranz angesagt. Denn letztlich sollen die ausgewählten Speisen vor allem eins: Sie müssen schmecken. Und wenn die Verdauung nach dem Festmahl mal schlappmacht,

Leckerer Abschluss des Weihnachtsmenüs

(akz-o) Was gibt es Besseres zum Abschluss des Weihnachtsmenüs als ein fruchtig-kühles Montmorency-Kirsch-Sorbet? Das Sorbet lässt sich sehr gut vorbereiten, sodass dem Genuss nach dem festlichen Menü in gemütlicher Runde nichts im Wege steht. In den USA zählt Montmorency-Kirsche bereits zu den Hochleistungsfrüchten aus der Natur. Nun wird diese gesunde Frucht auch in Deutschland entdeckt.

Mineralstoffe und Vitamine

Die Montmorency-Sauerkirschen enthalten zahlreiche Mineralstoffe wie Kalium, Calcium, Magnesium, Phosphat, Eisen und Zink. Auch als Lieferanten der Vitamine B1, B2, B6 und Folsäure dienen sie. Montmorency-Sauerkirschen zählen außerdem zu den Antioxidantien-reichsten Früchten der Welt. Solche Antioxidantien fangen freie Radikale ab. Besonders reich sind sie an den Vitaminen A, C und E.

Echte Powerfrucht

Die Montmorency-Sauerkirsche wirkt positiv bei erhöhtem Cholesterin, senkt den Harnsäurespiegel im Blut, lindert Gichtsymptome und Beschwerden bei Arthritis und Rheuma. Gleichzeitig verbessert ihr besonders hoher Gehalt an natürlichem Melatonin die Schlafqualität. Und:



Foto: Cherry Marketing Institute/Cellavent Healthcare GmbH/akz-o

20 dieser besonderen Kirschen enthalten so viel schmerzlindernden Wirkstoff, dass sie es mit einer gängigen Kopfschmerztablette aufnehmen können.

Montmorency-Kirsch-Sorbet für 2 Portionen

- 2–3 EL Montmorency-Konzentrat
- 100 g Zucker
- 30 ml Amaretto
- 60 g Montmorency-Trockenkirschen
- 1 Eiweiß (Größe M)
- 100 ml Schlagsahne
- Eiswaffeln

Zubereitung:

Kirschkonzentrat in 400 ml Wasser geben, Zucker und Amaretto aufkochen. Montmorency-Sauerkirschen in 50 ml Kirsch-Amaretto-Mix einweichen. Restliche Flüssigkeit abkühlen lassen und 3 bis 4 Stunden gefrieren, dabei alle 30 Minuten umrühren. 30 Minuten vor Ende der Gefrierzeit steif geschlagenes Eiweiß unterheben. Sauerkirschen abtropfen lassen, fein hacken und ebenfalls unterheben.

Sorbet mit geschlagener Sahne servieren.



WEIHRAUCH

Mitglied der Bestatter-Innung
von Berlin u. Brandenburg e.V.



Bestattungen

Fontanestraße 84
16761 Hennigsdorf

Tag & Nacht ☎ 03302 / 80 28 34



info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de



Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

**Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Lohnsteuerhilfeverein Quadriga e.V.

Wir erstellen Ihre Einkommensteuererklärung bei Einkünften ausschließlich aus nicht selbständiger Tätigkeit, Renten und Pensionen im Rahmen einer Mitgliedschaft.



Beratungsstelle	Öffnungszeiten:
Havelplatz 3, 16761 Hennigsdorf	Mo. - Do. 09 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Uhr
Ansprechpartner: Herr Gelzhäuser	Fr. 09 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ Uhr
Telefon: 03302 81950	sowie nach Vereinbarung
Fax: 03302 81952	
E-Mail: beratungsstelle8@quadriga-ev.de	
Homepage: www.quadriga-ev.de	

SIMPLY CLEVER





Der neue ŠKODA Superb Combi.
Eleganz und Raum zum überraschenden Preis.
Bei uns ab 25.690,-

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 13,0-5,2, außerorts: 7,0-3,6, kombiniert: 9,3-4,2. CO₂-Emission, kombiniert: 215,0-109,0 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Abb. zeigt Sonderausstattung.

Falkensee
Coburger Straße 8
Telefon 03322 / 35 35

Filiale: Berlin Spandau
Pawesiner Weg 20
Telefon 030 / 333 20 64

Auto Punkt Falkensee Spandau

www.autopunkt-falkensee.de



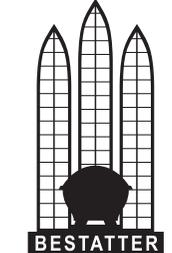
Döhnert

Bestattungshaus

seit 1893

Hennigsdorf
A.-Schweitzer-Str. 14
Tel. 03302 / 80 12 54

Velten
Viktoriastraße 1a
Tel. 03304 / 52 10 646



BESTATTER
VOM HANDWERK GEPRÜFT

Kremmen
Tel. 033055 / 21 99 55

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegeldversicherungen
- Auf Wunsch Hausbesuche
- Reden Sie mit uns....

www.bestattungshaus-doehnert.de 122 Jahre Tradition



Herzog
BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de

ORANIENBURGER GENERALANZEIGER

MÄRKISCHES MEDIENHAUS



ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien.

Kerstin Reher
T 03301 596319

Susanne Lüty
T 03301 5963312

Stefan Schulz
T 03301 596321

Petra Heym
T 03301 5963311

Ramona Simon
T 03301 596318

Christiane Birkholz
T 03301 5963310

Ines Hinz
T 03301 5963313

anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de
moz.de/kontakt

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.